

Fördermöglichkeiten für die Beschäftigtenqualifizierung in Sachsen-Anhalt

Gegenstand der Förderung	 Bundesagentur für Arbeit		 SACHSEN-ANHALT	
	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber
			Generell bitte unbedingt das Verbot der Doppelförderung (SGB III und Landesförderung) bzw. den Vorrang des SGB III gegenüber der Landesförderung beachten.	
Nachträglicher Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses für geringqualifizierte Arbeitnehmer/-innen bei Teilnahme an einer Umschulung oder an einer beruflichen Teilqualifikation ▪ Ungelernte (kein Berufsabschluss vorhanden) ▪ Wieder-Ungelernte (eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung kann auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Tätigkeit in an- oder ungelernter Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden)	▪ Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von 100 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße. ▪ Personenbezogene Weiterbildungskosten gemäß §§ 83 ff. SGB III (→ zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung bzw. Kinderbetreuungskosten). ▪ Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 SGB III beim Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt. Bedingung: Eine Förderung der Arbeitnehmer/-innen und der Arbeitgeber ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass sowohl der Träger als auch die Maßnahme nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind.	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) in Höhe von bis zu 100 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße, gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB III.	▪ Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von bis zu 90 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße aber abhängig vom Einkommen und teilweise von persönlichen Merkmalen ▪ zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung als Pauschalen bzw. Kinderbetreuungskosten. Bedingung: ▪ Abgeschlossene Erstausbildung/Studium oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung ▪ Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. ▪ Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig. ▪ Keine finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers (kein unmittelbares Arbeitgeberinteresse)	▪ Berufliche Teilqualifizierungen (Maßnahmekosten) grundsätzlich über Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB förderbar, keine Mindeststundenzahl vorgegeben. ▪ Es gelten die Ausführungen zum Fördergegenstand „Berufliche Anpassungsqualifizierungen mit einem Förderumfang bis zu 120 Stunden und mehr als 120 Stunden“ ▪ Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. ▪ Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig.
Berufliche Anpassungsqualifizierungen mit einem Förderumfang bis zu 120 Stunden	Förderausschluss gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III		▪ Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von bis zu 90 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße aber abhängig vom Einkommen und teilweise von persönlichen Merkmalen ▪ zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung als Pauschalen bzw. Kinderbetreuungskosten. Bedingung: Abgeschlossene Erstausbildung/Studium oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig. Keine finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers (kein unmittelbares Arbeitgeberinteresse)	Maßnahmekosten sind grundsätzlich über Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB förderbar, keine Mindeststundenzahl vorgegeben. Zuschusshöhen: ▪ 0-9 MA Basisförderung 70 Prozent* ▪ 10-249 MA Basisförderung 60 Prozent* ▪ Kein KMU** Basisförderung 40 Prozent* *) Bonus: ▪ 10 Prozent bei Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes; ▪ 20 Prozent bei ältere Beschäftigte nach Vervollendung des 55. Lebensjahres; gering qualifizierte Beschäftigte; Teilzeitbeschäftigte (durchschnittlich maximal 30 Stunden wöchentlich); geringfügige Beschäftigte ohne weitere abhängige oder selbstständige Beschäftigung; Menschen mit anerkannten Grad einer Behinderung; Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 6 der Migrationshintergrunderhebungsverordnung (MighEV); Alleinerziehende und Berufs-

Gegenstand der Förderung	 Bundesagentur für Arbeit		 SACHSEN-ANHALT	
	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber
			Generell bitte unbedingt das Verbot der Doppelförderung (SGB III und Landesförderung) bzw. den Vorrang des SGB III gegenüber der Landesförderung beachten.	
				rückkehrerinnen/ Berufsrückkehrer nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (z.B. Elternzeit, Pflege von Angehörigen) **) Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele und Unternehmenszweck nicht oder nur untergeordnet mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ansonsten nur bei Vorliegen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition Bitte weiterführende Förderbedingungen beachten!
Berufliche Anpassungsqualifizierungen mit einem Förderumfang von mehr als 120 Stunden	▪ Lehrgangskosten unter der Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang beteiligt, gemäß § 82 Abs. 2 SGB III. ▪ Personenbezogene Weiterbildungskosten gemäß §§ 83 ff. SGB III (→ zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung bzw. Kinderbetreuungskosten). ▪ Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 SGB III beim Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt. Bedingungen: ▪ Eine Förderung der Arbeitnehmer/-innen und der Arbeitgeber ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass sowohl der Träger als auch die Maßnahme nach der AZAV zertifiziert sind. ▪ Der / die Arbeitnehmer/-in darf in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten, beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. <td> ▪ Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ), soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, gemäß § 82 Abs. 3 SGB III. Zuschusshöhen: ▪ In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 % ▪ In Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 % ▪ In Betrieben mit 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. </td> <td> ▪ Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von bis zu 90 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße aber abhängig vom Einkommen und teilweise von persönlichen Merkmalen ▪ zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung als Pauschalen bzw. Kinderbetreuungskosten. Bedingungen: ▪ Abgeschlossene Erstausbildung/Studium oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung ▪ Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. ▪ Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig. ▪ Keine finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers (kein unmittelbares Arbeitgeberinteresse) </td> <td> Maßnahmekosten sind grundsätzlich über Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB förderbar, keine Mindeststundenzahl vorgegeben. Zuschusshöhen: ▪ 0-9 MA Basisförderung 70 Prozent* ▪ 10-249 MA Basisförderung 60 Prozent* ▪ Kein KMU** Basisförderung 40 Prozent* *) Bonus: ▪ 10 Prozent bei Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes; ▪ 20 Prozent bei ältere Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres; gering qualifizierte Beschäftigte; Teilzeitbeschäftigte (durchschnittlich maximal 30 Stunden wöchentlich); geringfügige Beschäftigte ohne weitere abhängige oder selbstständige Beschäftigung; Menschen mit anerkannten Grad einer Behinderung; Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 6 der Migrationshintergrunderhebungsverordnung (MighEV) ; Alleinerziehende und Berufsrückkehrerinnen/ Berufsrückkehrer nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (z.B. Elternzeit, Pflege von Angehörigen) **) Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele und Unternehmenszweck nicht oder nur untergeordnet mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ansonsten nur bei Vorliegen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition </td>	▪ Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ), soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, gemäß § 82 Abs. 3 SGB III. Zuschusshöhen: ▪ In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 % ▪ In Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 % ▪ In Betrieben mit 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.	▪ Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von bis zu 90 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße aber abhängig vom Einkommen und teilweise von persönlichen Merkmalen ▪ zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung als Pauschalen bzw. Kinderbetreuungskosten. Bedingungen: ▪ Abgeschlossene Erstausbildung/Studium oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung ▪ Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. ▪ Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig. ▪ Keine finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers (kein unmittelbares Arbeitgeberinteresse)	Maßnahmekosten sind grundsätzlich über Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB förderbar, keine Mindeststundenzahl vorgegeben. Zuschusshöhen: ▪ 0-9 MA Basisförderung 70 Prozent* ▪ 10-249 MA Basisförderung 60 Prozent* ▪ Kein KMU** Basisförderung 40 Prozent* *) Bonus: ▪ 10 Prozent bei Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes; ▪ 20 Prozent bei ältere Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres; gering qualifizierte Beschäftigte; Teilzeitbeschäftigte (durchschnittlich maximal 30 Stunden wöchentlich); geringfügige Beschäftigte ohne weitere abhängige oder selbstständige Beschäftigung; Menschen mit anerkannten Grad einer Behinderung; Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 6 der Migrationshintergrunderhebungsverordnung (MighEV) ; Alleinerziehende und Berufsrückkehrerinnen/ Berufsrückkehrer nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (z.B. Elternzeit, Pflege von Angehörigen) **) Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele und Unternehmenszweck nicht oder nur untergeordnet mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ansonsten nur bei Vorliegen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition

Gegenstand der Förderung	 Bundesagentur für Arbeit		 SACHSEN-ANHALT	
	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber
			Generell bitte unbedingt das Verbot der Doppelförderung (SGB III und Landesförderung) bzw. den Vorrang des SGB III gegenüber der Landesförderung beachten.	
				Bitte weiterführende Förderbedingungen beachten!
Berufliche Weiterbildungen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (KUG)	Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses für Geringqualifizierte nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III: - Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von 100 %. Anpassungsqualifizierungen mit einem Förderumfang von mehr als 120 Stunden - Lehrgangskosten bei Teilnahme an einer zertifizierten / zugelassenen Maßnahme unter der Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang beteiligt, gemäß § 82 Abs. 2 SGB III. In beiden Förderkonstellationen jeweils: - Personenbezogene Weiterbildungskosten gemäß §§ 83 ff. SGB III, wenn sie zusätzlich entstehen. - Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 SGB III Bedingung: - Sowohl der Träger als auch die Maßnahme müssen nach der AZAV zertifiziert sein.	Förderausschluss für den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Hinweis: Dauert die Maßnahme über den Bezugszeitraum des KUG hinweg an, kann im Anschluss AEZ gewährt werden, wenn der / die Beschäftigte weiterhin an der Maßnahme teilnimmt und wen es sich um eine zertifizierte / zugelassene Maßnahme handelt.	- Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von bis zu 90 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße aber abhängig vom Einkommen und teilweise von persönlichen Merkmalen (à zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung als Pauschalen bzw. Kinderbetreuungskosten). Bedingung: - Abgeschlossene Erstausbildung/Studium oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung - Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. - Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig. - Keine finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers (kein unmittelbares Arbeitgeberinteresse)	- Generell ist die Förderung der Weiterbildungskosten während des Bezuges von Kurzarbeitergeld möglich. - Hierfür gelten analog die Ausführungen zum Fördergegenstand „Berufliche Anpassungsqualifizierungen mit einem Förderumfang bis zu 120 Stunden und mehr als 120 Stunden“
Berufliche Weiterbildungen während des Bezuges von Transfer-Kurzarbeitergeld (Transfer-KUG)	- Übernahme der Lehrgangskosten i.H.v. maximal 50 % (in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten 25 %, bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses kann die Beteiligung des Arbeitgebers ebenfalls unter 50 % liegen). - Personenbezogene Weiterbildungskosten gemäß §§ 83 ff. SGB III, wenn sie zusätzlich entstehen. - Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 SGB III Bedingungen: - Sowohl der Träger als auch die Maßnahme müssen nach der AZAV zertifiziert sein. - Weiterbildungen mit einer Maßnahmedauer von bis zu einem Jahr müssen spätestens drei Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transfer-KUG beginnen.	Förderausschluss für den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 110 SGB III (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist die Gewährung eines AEZ nach § 82 Abs. 3 SGB III ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt.	- Übernahme der Lehrgangskosten in Höhe von bis zu 90 Prozent, unabhängig von der Betriebsgröße aber abhängig vom Einkommen und teilweise von persönlichen Merkmalen. zusätzlich entstehende Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung als Pauschalen bzw. Kinderbetreuungskosten). Bedingungen: - Abgeschlossene Erstausbildung/Studium oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung - Maßnahmekosten müssen mindestens 1.000,00 Euro betragen. - Eine Zertifizierung der WB-Maßnahme ist nicht notwendig.	In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration LSA und dem zuständigen AGS der regionalen Agenturen für Arbeit gilt folgender Grundsatz: „Zuwendungsempfangende für Maßnahmekosten können auch Transfergesellschaften sein, die Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Transfermaßnahmen gemäß § 110 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) für die von ihnen betreuten Beschäftigten durchführen.“ - Generelle Förderaussagen bleiben erhalten.

Gegenstand der Förderung	 Bundesagentur für Arbeit		 SACHSEN-ANHALT	
	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber	Leistungen an Arbeitnehmer/-innen	Leistungen an Arbeitgeber
			Generell bitte unbedingt das Verbot der Doppelförderung (SGB III und Landesförderung) bzw. den Vorrang des SGB III gegenüber der Landesförderung beachten.	
	Weiterbildungen mit einer Maßnahmedauer von mehr als einem Jahr müssen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transfer-KUG beginnen.		Keine finanzielle, organisatorische oder durchführende Beteiligung des Arbeitgebers (kein unmittelbares Arbeitgeberinteresse)	
Aufstiegsfortbildungen	Förderausschluss gemäß § 22 Abs. 1a SGB III		Keine Förderung möglich! Es gilt der Fördervorrang des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AufstiegsBAföG)	Maßnahmekosten sind grundsätzlich über Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB förderbar, wenn es sich beim Antragsteller um eine juristische Person (GmbH, UG, e.V. etc.) handelt: Zuschusshöhen: 0-9 MA Basisförderung 70 Prozent* 10-249 MA Basisförderung 60 Prozent* - Kein KMU** Basisförderung 40 Prozent* *) Bonus: 10 Prozent bei Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes; 20 Prozent bei ältere Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres; gering qualifizierte Beschäftigte; Teilzeitbeschäftigte (durchschnittlich maximal 30 Stunden wöchentlich); geringfügige Beschäftigte ohne weitere abhängige oder selbstständige Beschäftigung; Menschen mit anerkannten Grad einer Behinderung; Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 6 der Migrationshintergrunderhebungsverordnung (MighEV) ; Alleinerziehende und Berufsrückkehrerinnen/ Berufsrückkehrer nach familienbedingter Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (z.B. Elternzeit, Pflege von Angehörigen) **) Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele und Unternehmenszweck nicht oder nur untergeordnet mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ansonsten nur bei Vorliegen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition Bitte weiterführende Förderbedingungen beachten!
Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist	Förderausschluss gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 SGB III		Keine Förderung möglich!	Keine Förderung möglich!